

**Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 7) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 25.09.2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

**§ 1
Entschädigungen**

1. Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienstes entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Einsatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie eine entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
2. Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, und dass mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
3. Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Schacht-Audorf.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers erhält sie oder er auf Antrag Ersatz für die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
2. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung monatlich. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht überschreiten.

§ 3 Sitzungsgeld

1. Die als Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu 2 Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens 8 Stunden gedauert hat.
2. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder sowie von der Gemeindevertretung bestellte Beauftragte für besondere Aufgaben erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung, und zwar für die Teilnahme
 - a) an Sitzungen der Gemeindevertretung (gilt nur für Gemeindevertreter/innen),
 - b) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder als stellv. Mitglied angehören,
 - c) an Sitzungen der Fraktionen sowie
 - d) für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses sind, an dessen Sitzung sie dennoch teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an dieser Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 % des zulässigen Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Satz 1 Buchstabe c) und d) gelten auch für Bürgerinnen und Bürger, die weder Mitglied der Gemeindevertretung noch Mitglied eines Ausschusses sind, aber von der Gemeindevertretung als Vertreter/in der Gemeinde in ein Gremium entsandt worden sind.

3. Die sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.
4. Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte oder bei deren Verhinderung deren Vertreterin, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede Teilnahme an einer Gemeindevertretersitzung oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des zulässigen Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

§ 4 Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.

2. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt die Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
4. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Es kann auch eine pauschale Abgeltung erfolgen.
5. a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
b) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
c) Die Stellvertretung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Wehrführung für die Dauer der Vertretung, anstelle der Entschädigung nach Absatz 5 b) eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung 1/30 der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
d) Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.
e) Der Jugendwartin oder dem Jugendwart wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.

6. Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßigt angesehen. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.
7. Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte
Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Schacht-Audorf (Mitglieder der Gemeindevorvertretung, der Ausschüsse und Beiräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie der sonstigen Auschussmitglieder gemäß den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetztes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schacht-Audorf, den 26.09.2003

gez. Reese
Eckard Reese
Bürgermeister

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	31.03.2004	01.04.2003
2. Änderungssatzung	08.07.2014	12.07.2014
3. Änderungssatzung	30.03.2017	08.04.2017
4. Änderungssatzung	12.07.2017	15.07.2017
5. Änderungssatzung	28.12.2017	01.01.2018
6. Änderungssatzung	13.12.2018	22.12.2018
7. Änderungssatzung	12.12.2024	01.01.2024
8. Änderungssatzung	06.02.2025	01.01.2024